

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 22.06.2017

54. Stück

**109. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Interuniversitäre
Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum
Salzburg und an der Paris Lodron Universität Salzburg**

**109. Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Interuniversitäre
Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg
und an der Paris Lodron Universität Salzburg**

Am 04.05.2017 hat die Curricularkommission Interuniversitäres Doktoratsstudium die Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron Universität Salzburg (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 30.04.2015, 34.Stück und im Mitteilungsblatt der Paris Lodron Universität Salzburg vom 28.04.2015, 34.Stück) in nachfolgender Fassung erlassen.

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Gratzner
Vorsitzender der Curricularkommission
Interuniversitäres Doktoratsstudium

**Durchführungsrichtlinien zum Curriculum für das
Interuniversitäre Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der
Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron Universität Salzburg**

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 30.04.2015, 34.Stück
und im Mitteilungsblatt der Paris Lodron Universität Salzburg vom 28.04.2015, 34.Stück)

laut Beschluss der Curricularkommission Interuniversitäres Doktoratsstudium vom 04.05.2017

Ad § 3 Zulassung

1. Prüfung der studienrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 3 (1) und § 3 (2)

Die Prüfung der studienrechtlichen Voraussetzungen findet vor Beginn des qualitativen Auswahlverfahrens statt. Diese Prüfung obliegt der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg. Ebendort sind die notwendigen Zeugnisse in elektronischer Form (PDF) vorzulegen.

2. Qualitatives Auswahlverfahren gemäß § 3 (3) und § 3 (4)

Die Organisation des Auswahlverfahrens obliegt der/dem Vorsitzenden der Curricular-kommission in Absprache mit deren/dessen Stellvertreter/in. Die in § 3 (3) genannten drei Dokumente (Motivationsschreiben, Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs sowie der künstlerischen bzw. kulturellen Erfahrungen und Kompetenzen, Exposé) sind spätestens zu Beginn der Inskriptionsfrist an die/den Vorsitzenden der Curricular-kommission oder deren /dessen Stellvertreterin/Stellvertreter in elektronischer Form (PDF) zu übermitteln.

Die/der Vorsitzende der Curricular-kommission oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter informiert nach (a) Vorliegen einer mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Prüfung der studienrechtlichen Voraussetzungen und (b) Vorliegen der drei Dokumente gemäß § 3 (3) die Curricular-kommission über das zu eröffnende qualitative Auswahlverfahren und übernimmt die Organisation der weiteren Schritte bis zur Entscheidungsfindung durch die Curricular-kommission und zur Information des Rektorats gemäß § 3 (4).

3. Inskription

Bei der Inskription sind alle zulassungsrelevanten Dokumente im Original vorzulegen.

Ad § 5 Disposition und Präsentation (Modul 1)

1. Umfang der Disposition gemäß § 5 (1)

Die Disposition umfasst in der Regel 10 bis 20 Seiten und ist der/dem Vorsitzenden in elektronischer Form (PDF) zu übergeben.

2. Mitglieder des Fachkollegiums für die mündliche Präsentation § 5 (4)

Dem Fachkollegium gehören auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden der Curricular-kommission oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter mindestens 3 Mitglieder mit *venia docendi*, darunter nach Möglichkeit die vorgeschlagenen Haupt- und Nebenbetreuerinnen/Haupt- und Nebenbetreuer an. Diese drei Mitglieder üben das Stimmrecht aus.

Beratende Funktion (ohne Stimmrecht) haben

- a) weitere Expertinnen/Experten, die auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden der Curricular-kommission oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter an den Sitzungen des Fachkollegiums teilnehmen
- b) Mitglieder der Curricular-kommission, die grundsätzlich an den Sitzungen der Fachkommission teilnehmen können.

3. Mündliche Präsentation gemäß § 5 (4)

Die Organisation (inkl. Einladung) und Leitung der mündlichen Präsentation obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Curricularkommission oder deren/dessen Stellvertreter/in.

Ad § 6 Dissertantenseminare, Lehrveranstaltungen und Sonderleistungen bzw. Projekte (Modul 2)

1. Genehmigung von Sonderleistungen bzw. Projekten gemäß § 6 (4)

Die Genehmigung von Sonderleistungen erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Curricularkommission in Absprache mit deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter.

2. Bewertung von Sonderleistungen bzw. Projekten gemäß § 6 (4)

Sonderleistungen bzw. Projekte werden wie folgt mit ECTS bewertet:

- a) Sonderleistungen bzw. Projekte max. 2 Semester vor der Zulassung zum Doktoratsstudium
 - Konzeptionelle wissenschaftliche Mitarbeit an bzw. Organisation einer wissenschaftlichen Tagung, die in Zusammenhang mit dem Dissertationsstudium steht (2 ECTS)
 - in wissenschaftlichen Medien veröffentlichter Artikel (Rezension, Lexikonartikel etc.), der in fachlichem Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht (2 ECTS)
 - in wissenschaftlichen Medien veröffentlichter Aufsatz, der in fachlichem Zusammenhang mit dem Dissertationsstudium steht (4 ECTS)
- b) Sonderleistungen bzw. Projekte während des Doktoratsstudiums
 - Konzeptionelle wissenschaftliche Mitarbeit an bzw. Organisation einer wissenschaftlichen Tagung, die in Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht (2 ECTS)
 - Kongressteilnahme ohne paper, aber mit schriftlichem Bericht über die Tagung (2 ECTS)
 - Kongressteilnahme mit paper (4 ECTS)
 - in wissenschaftlichen Medien veröffentlichter Artikel (Rezension, Lexikonartikel etc.), der in fachlichem Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht (2 ECTS)
 - in wissenschaftlichen Medien veröffentlichter Aufsatz, der in fachlichem Zusammenhang mit dem Dissertationsstudium steht (4 ECTS)
 - Forschungsaufenthalte an einer in- oder ausländischen Universität, Forschungseinrichtung, einem Graduiertenkolleg, im Zuge einer Junior Fellowship (je nach Umfang 1-4 ECTS)
 - Mithilfe bei mindestens 2-stündigen Lehrveranstaltungen (1 ECTS pro Lehrveranstaltungsstunde)
 - eigenständige Abhaltung von Lehrveranstaltungen (3 ECTS pro Lehrveranstaltungsstunde)

3. Genehmigung gemäß § 6 (1) bis (4)

Die absolvierten Lehrveranstaltungen sind im Prüfungspass aufzulisten, die erbrachten Sonderleistungen bzw. Projekte dagegen auf dem Formular „Ansuchen um Genehmigung von Sonderleistungen bzw. Projekten“. Beide Formulare können von der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg angefordert, am Computer ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden.

Bei Fragen zur Genehmigung wird empfohlen, vor der offiziellen Einreichung die Vorsitzende /den Vorsitzenden der Curricularkommission zu kontaktieren.

Der Prüfungspass sowie das Formular „Ansuchen um Genehmigung von Sonderleistungen bzw. Projekten“ sind ausgefüllt, gemeinsam mit den die Angaben bestätigenden Unterlagen in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg einzureichen.

Ad § 7 Dissertation (Modul 3)

1. Fachzuordnung gemäß § 7 (1)

Sollte sich die Zuordnung des Dissertationsprojekts zu einem Fach aufgrund des transdisziplinären Charakters als schwierig erweisen, ist jenes Fach zu wählen, für welches die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer die Venia besitzt.

Eine allfällige Änderung der Fachzuordnung ist bei der Studiendirektorin/dem Studiendirektor der Universität Mozarteum Salzburg begründet zu beantragen; dem Antrag ist eine positive Stellungnahme der/des Vorsitzenden der Curricularkommission (nach Rücksprache mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer) beizulegen.

2. Einreichung der Dissertation und Nachweis der Studienleistungen gemäß § 7 (4)

(a) Dissertation

Die Dissertation ist in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg einzureichen. Abzugeben sind:

- 1) 5 gebundene Exemplare inkl. vollständigem Titelblatt (vgl. Anhang 1) und das ausgefüllte Formular „Einverständniserklärung“ (betr. Gute wissenschaftliche Praxis sowie Plagiatsprüfung). Das Formular ist in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg erhältlich.
- 2) Zwecks Plagiatsprüfung 2 CD-ROM mit der vollständigen Dissertation im PDF-Format. Auf der CD-ROM müssen der Name der Verfasserin/des Verfassers und das Semester der Einreichung angegeben sein, auf der Hülle zusätzlich auch der Titel der Dissertation. Die beiden CD-ROM dürfen keinen Kopier- und Leseschutz beinhalten.

(b) Abstract

Vor Abgabe der Dissertation ist in PLUS-Online das Abstract einzutragen, und zwar

- 1) in deutscher und englischer Sprache (jeweils max. 4000 Zeichen)
- 2) mit mindestens 3 Keywords
- 3) mit Festlegung der OESTAT-Kategorien (am Online-Formular vorgegeben und auswählbar); die Eingabe muss bereits vor der Abgabe der Dissertation über PLUS-Online unter dem Link „Dissertationen“ erfolgen.

Weiters ist vor der Abgabe der Dissertation das Abstract in elektronischer Form an die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg zu übermitteln.

3. Gutachten gemäß § 7 (4)

Über die Dissertation werden zwei Gutachten eingeholt, die in der Regel 4 bis 5 Seiten umfassen.

Die Dissertation wird durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg an die Gutachterinnen/Gutachter übermittelt.

4. Publikationspflicht gemäß § 86 UG

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Dissertation zu veröffentlichen.

In diesem Sinn wird je eines der eingereichten Exemplare automatisch an die Bibliotheken der Universität Mozarteum Salzburg und der Paris Lodron Universität Salzburg sowie an die Österreichische Nationalbibliothek weitergeleitet. Die Dissertation wird dort in den Bestandskatalog aufgenommen und ist damit öffentlich zugänglich.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung wird u.a. im Sinne einer initiativen Karrieregestaltung empfohlen (z.B. digitale Version in einem universitären Repository, gedruckte Version bei einem Verlag, ausschnittsweise Publikation in Fachzeitschriften bzw. Sammelbänden).

Es besteht die Möglichkeit, im Zuge der Einreichung einen begründeten Antrag auf Ausschluss der Benützung (=Sperre) zu stellen. Die Sperre kann mittels Bescheid für maximal 5 Jahre genehmigt werden. In diesem Fall ist die Dissertationsschrift vorübergehend nicht im Bestandskatalog sichtbar. Es wird empfohlen, die beabsichtigte Sperre vor der Antragsstellung mit der Rechtsabteilung der Universität Mozarteum Salzburg bzw. der Paris Lodron Universität Salzburg zu besprechen.

Ad § 8 Dissertationsverteidigung (Modul 4)

1. Prüfungssenat gemäß § 8 (2)

Zur Wahl der Diskutantinnen/Diskutanten und der/des Vorsitzenden können die Studierenden in Absprache mit der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer einen Vorschlag einbringen. Die Bestellung erfolgt durch die Studiendirektorin/den Studiendirektor der Universität Mozarteum Salzburg, gegebenenfalls nach Rücksprache mit einem fachnahen Mitglied des Prüfungssenats.

Als zweite Diskutantin/zweiter Diskutant kann die Nebenbetreuerin/der Nebenbetreuer oder eine fachlich in Frage kommende Person, die außerhalb des Betreuerkreises steht, gewählt werden. Auch eine externe, d.h. nicht an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Paris Lodron Universität Salzburg beschäftigte Person kann als Diskutantin/Diskutant fungieren.

2. Dissertationsverteidigung gemäß § 8 (2)

(a) Voraussetzungen

Im Vorfeld der Terminfestlegung müssen in der Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg vorliegen

- 1) alle beauftragten Gutachten
- 2) der bestätigte Prüfungspass über Lehrveranstaltungen laut Curriculum sowie die Genehmigung von Sonderleistungen bzw. Projekten im Umfang von 20 ECTS
- 3) das ausgefüllte Formular „Erfassung österreichischer Dissertationen“ (wird bei Einreichen der Dissertation ausgehändigt)
- 4) das ausgefüllte Formular für die Anmeldung zur Dissertationsverteidigung inklusive der Terminbestätigung durch die Mitglieder des Prüfungssenates

(b) Terminfestlegung

Der Termin für die Dissertationsverteidigung muss mindestens zwei Wochen vorher durch die Abteilung Studien- und Prüfungsmanagement der Universität Mozarteum Salzburg offiziell bekannt gegeben werden.

(c) Beurteilung

Beurteilt wird die Gesamtleistung der Dissertantin/des Dissertanten in der Dissertationsverteidigung (Struktur und Inhalt der Präsentation bzw. Verhalten in der Diskussion) mit einer Note von 1 bis 5.

Können sich die Mitglieder nicht auf eine gemeinsame Beurteilung einigen, wird die Note durch den arithmetischen Mittelwert der drei Beurteilungen der Diskutantinnen/Diskutanten und der/dem Vorsitzenden festgelegt, wobei Werte bis zu x,5 abgerundet, Werte über x,5 aufgerundet werden.

Anhang 1

Gestaltung des Titelblattes

Universität Mozarteum Salzburg
Paris Lodron Universität Salzburg

[Titel der Dissertation]

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades einer/eines Doctor of Philosophy – PhD im Interuniversitären Doktoratsstudium Wissenschaft und Kunst an der Universität Mozarteum Salzburg und an der Paris Lodron Universität Salzburg

Eingereicht von

[Name der Dissertantin/des Dissertanten] [Matrikelnummer]

Betreut/Begutachtet durch

[Name der Betreuerin/des Betreuers = der Erstgutachterin/des Erstgutachters]

Salzburg [Datum der Einreichung]